

## Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde

Rev.: 01 Stand: 19.03.2025

## Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2025-562-0113049-0010/2
Betreiberin/Betreiber	Schlachthof Recklinghausen GmbH
Standort	Bruchweg 53, 45659 Recklinghausen
Anlage	Schlachtanlage
IED-Anlage	Ja
Datum; Dauer	29.01.2025; 2,75 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Kreisveterinärbehörde

# A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung	
Überwachung erfolgte	unangekündigt	
Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:  • Immissionsschutzrechtliche Anforderungen.		

# B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§§ 52, 52a BImSchG, § 100 WHG, § 47 KrWG <sup>1</sup>
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562.0006/08/0702.1 vom 30.06.2008
Ordnungsverfügungen	Az. 70.5 LIN vom 28.08.2013 Az. 70.5 LIN vom 28.02.2013



# Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde

Rev.: 01 Stand: 19.03.2025

#### C) Inspektionsergebnis<sup>2</sup>

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:		
Keine Mängel	-	
Geringfügige Mängel	x	
Erhebliche Mängel	x	
Schwerwiegende Mängel	-	

### D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

### Erhebliche Mängel:

- (1) Die Abluftführung entspricht teilweise nicht dem Stand der Technik.
- (2) Der Bereich zur Lagerung/Abholung von Schlachtblut entspricht nicht vollständig dem Stand der Technik.
- (3) Erforderliche Schallminderungsmaßnahmen an der Verdunstungskühlanlage wurden bisher nicht umgesetzt.

#### Geringfügige Mängel:

- (4) Die Abfalllagerung entspricht teilweise nicht dem Stand der Technik.
- (5) Die Probenahmestelle der Verdunstungskühlanlage war zum Zeitpunkt der Begehung nicht ordnungsgemäß beschildert. (\*)
- (6) Das Reinigungsmittellager genügte zum Zeitpunkt der Begehung nicht vollständig den wasserrechtlichen Anforderungen.

Die Betreiberin wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel in einer ihr gesetzten Frist zu beheben und die Umsetzung gegenüber der Behörde nachzuweisen; teilweise wird die nachträgliche Anordnung durch die Behörde geprüft. Die Mängel (1) und (6) waren der Behörde bereits bekannt; insbesondere die Abluftführung wird mittelfristig saniert. Die Anlage befindet sich in fortdauernder Revision durch die Behörde.

Mit (\*) markierte Mängel wurden nachweislich abgestellt bzw. aufgearbeitet. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. andere, noch laufende Fristen.)

Gez. Lommel



# Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde

Rev.: 01 Stand: 19.03.2025

### **Anhang**

#### 1: Zitierte Fundstellen:

**BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung; **WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung; **KrWG:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung

## <sup>2</sup>: Mängeldefinitionen:

<u>Geringfügige Mängel</u> sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<u>Erhebliche Mängel</u> sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.